

Wir sind das neanderland



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Herrn
Bürgermeister
Christoph Schultz
-persönlich o.V.i.A.-
Postfach 1154
40671 Erkrath

Stabstelle
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben	vom 08.03.2024, Az. 20-1/Mu	Auskunft erteilt	Herr Biesewinkel
Aktenzeichen	20-01BL/048-2024	Zimmer	1.204
Datum	25. März 2024	Tel. 02104_99_	1441
		Fax 02104_99_	4403
		E-Mail	Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Doppel-Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schultz,

der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 die Doppel-Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 / 2025 beschlossen. Von der gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Schreiben vom 08.03.2024 angezeigten Doppel-Haushaltssatzung 2024 / 2025 der Stadt Erkrath und ihren Anlagen habe ich Kenntnis genommen. Gleichzeitig genehmige ich gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die im Jahr 2024 und 2025 gem. § 4 der Haushaltssatzung erforderlich werdende Verringerung der allgemeinen Rücklage i.H.v. 4.275.700 € (2024) und 5.627.200 € (2025). Die Doppel-Haushaltssatzung 2024 / 2025 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Nachdem es der Stadt Erkrath im Haushaltsjahr 2023 noch gelungen war erstmals seit 2017 wieder einen in Ertrag und Aufwand ausgeglichenen Haushalt zu verabschieden, setzt sich diese Entwicklung mit dem nun vorgelegten Zahlenwerk leider nicht fort. Mit Verabschiedung des Doppelhaushaltes der Stadt Erkrath für die Jahre 2024 / 2025 steht vielmehr fest, dass sich die Haushaltssituation ab dem Haushaltsjahr 2024 nunmehr wieder fortlaufend hochdefizitär darstellen wird. Nach zulässiger Einplanung globaler Minderaufwände gem. § 79 Abs. 3 S. 1 GO NRW (2026 = 1% / ab 2027 = 2%) belaufen sich die verbleibenden eingeplanten Haushaltsdefizite der Jahre 2024-2028 in der Summe auf immer noch beachtliche rd. 34,8 Mio. €.

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD



Von den gem. 3. NKFVG NRW darüber hinaus bestehenden Möglichkeiten eines Verlustvortrages gem. § 79 Abs. 3 S. 2 GO NRW hat die Stadt Erkrath aktuell keinen Gebrauch gemacht. Insofern wird sich die Allgemeine Rücklage der Stadt Erkrath mittelfristig sukzessive im vg. Umfang reduzieren. Zum Ende des Planungszeitraums wird dann mit einem verbleibenden Bestand an Allgemeinen Rücklagemitteln von rd. 115 Mio. € (bzw. rd. 86 Mio. € unter Berücksichtigung der erfolgsneutralen Ausbuchung der Belastungen aus COVID 19 und dem Ukraine-Krieg im Jahr 2026) gerechnet. Positiv hervorzuheben ist dennoch, dass durch die vorliegenden Planungen derzeit die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW verhindert werden kann, da bisher lediglich im Jahr 2027 einmalig die 5%-Schwelle im Sinne von § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW knapp überschritten wird. Der strukturelle Haushaltsausgleich i.S.v. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW ist nach aktueller Planungsgrundlage mittelfristig nicht in Sicht.

Insofern unterliegt der Erkrather Haushalt auch weiterhin einem hohen Konsolidierungsdruck, um das gesetzliche Ziel eines in Aufwand und Ertrag ausgeglichenen Haushaltes zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu erreichen. Die Finanzverantwortlichen der Stadt Erkrath haben hierbei auch weiterhin eigenverantwortlich über die Anwendung der neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die hochdefizitären Jahresergebnisse lassen erkennen, dass die Stadt Erkrath ohne das zulässige Finanzinstrument des Verlustvortrages gem. § 79 Abs. 3 S. 2 GO NRW nur noch äußerst knapp unterhalb der pflichtigen HSK-Schwelle operiert. Ohne die Einplanung globaler Minderaufwände würde sogar bereits im aktuellen Haushaltsjahr die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bestehen. Meine Hinweise aus Vorjahren, welche eine stringente Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen beinhalteten, haben insofern ausdrücklich weiterhin Bestand.

Entsprechend den Vorgaben des § 9 GemHVO bedarf es für sog. „Doppelhaushalte“ zum Ende des 1. Haushaltsjahres der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Diese ist dem Rat der Stadt Erkrath noch vor Beginn des 2. Doppelhaushaltsjahres (spätestens im Dezember 2024) vorzulegen und mir nachfolgend zur Kenntnis zu geben.

Ich darf Sie bitten, dieses Schreiben auch den Mitgliedern des Rates der Stadt Erkrath zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele

Thomas Hendele

